



Immateriälgüter: Policy der Berner Fachhochschule

1 Präambel

Gemeinsam mit Partner*innen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zielt die Berner Fachhochschule (BFH) mit ihren Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie ihrer Lehrtätigkeit auf technologisch, medizinisch, künstlerisch, wirtschaftlich oder sozial wertvolle Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, welche in marktfähige oder gesellschaftsrelevante Innovationen umgesetzt werden. Diese werden durch einen umsetzungsorientierten Wissens- und Technologietransfer in Forschung und Lehre der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zugänglich gemacht.

Als öffentlich-rechtliche Anstalt verfolgt die BFH eine *Open Science* Strategie. Alle an der BFH entstehenden Immateriälgüter¹ sollen primär der Allgemeinheit dienen. Daher ist jeweils zu begründen, welche Vorteile es den beteiligten Partner*innen bringt, wenn diese Immateriälgüter geschützt werden und nur von den Parteien genutzt und verwertet werden können, bzw. der Allgemeinheit nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die vorliegende Immateriälgüterpolitik mit entsprechender Offenheit aber auch begründeter Vertraulichkeit bildet dafür die Grundlage.

2 Nutzungsrechte an Immateriälgütern

Immateriälgüter, die BFH-Mitarbeitende² im Rahmen ihrer Anstellung schaffen, gehören der BFH.³ Abweichende Interessen berücksichtigt die BFH gemäss Ziffer 2.6. Die Übertragung von Immateriälgütern aus Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie die Nutzung derselben erfolgt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:

2.1 Forschungs- und Entwicklungsaufträge (F+E Aufträge) und Dienstleistungen

Immateriälgüter, welche im Rahmen eines von Dritten⁴ finanzierten F+E-Auftrags⁵ an der BFH entstehen, können an die*den Dritte*n übertragen werden. Der Umgang mit unveröffentlichten und ungeschützten Ergebnissen wird vertraglich geregelt.

Im Rahmen von Dienstleistungen entstehende Immateriälgüterrechte an Resultaten und Messergebnissen gehen an den Dritten. Sämtliche Rechte und Anwartschaften an Methoden, Computerprogrammen oder Werkzeugen, die im Rahmen der Dienstleistung verwendet oder entwickelt werden, verbleiben bei der BFH.

Die BFH behält sich das Recht vor, im Rahmen von F+E Aufträgen entstandene Immateriälgüter für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre⁶ frei zu nutzen. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zu Publikationen und Geheimhaltung.⁷

¹ Immateriälgüter im Sinne dieser Policy betrifft geschütztes Geistiges Eigentum sowie weitere, rechtlich – in der Regel vertraglich – schützbares Immateriälgüter. Zu den spezialgesetzlich geschützten Immateriälgütern gehören das Urheberrecht (zum Schutz von Sprachwerken, von Werken der Musik und der Kunst, von Werken mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt sowie von visuellen Werken und Computerprogrammen) und die gewerblichen Schutzrechte (Patent-, Marken-, Design-, Sortenschutz- und Topographierechte). Geschäftsmethoden, Konzepte, Ergebnisse oder Fachwissen können in der Regel nicht spezialgesetzlich, sondern nur vertraglich geschützt werden.

² Als Mitarbeitende der BFH im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule vom 19. Juni 2003 (Fachhochschulgesetz, FaG; BSG 435.411) gelten u. a.: Dozierende, Assistierende, Wissenschaftliche Mitarbeitende, weitere Mitarbeitende. Zu den BFH Mitarbeitenden gehören ebenfalls Mitarbeitende, deren Gehalt durch Drittmittel finanziert wird.

³ Vgl. Art. 54a FaG.

⁴ Dritte sind natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts im In- und Ausland, ausgenommen die BFH und ihre Mitarbeitenden. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind öffentlich geförderte F+E-Projekte, für die Ziffern 2.2 und 2.3 vorgehen.

⁵ Für drittmittelfinanzierte Aufträge gelten die Ansätze für Dienstleistungen gemäss Vorgaben der BFH. Sie decken alle direkten Kosten sowie einen angemessenen Anteil an indirekten Kosten.

⁶ Lehre im Sinne der Aus- und Weiterbildung.

⁷ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Berner Fachhochschule vom 8. Juni 2021.

2.2 Öffentlich geförderte F+E-Projekte mit Finanzierung durch Dritte

Immateriälgüter, welche aus Projekten entstehen, bei denen der Aufwand der BFH zum Teil durch Dritte und zum Teil durch öffentliche oder entsprechende Fördermittel⁸, oder durch Eigenmittel der BFH gedeckt wird, können an die*den Dritte*n übertragen werden. Im Fall einer Übertragung kann diese*r Dritte die Immateriälgüter grundsätzlich in ihrem*seinem Geschäftsfeld nutzen. Die BFH erhält eine exklusive, allfällig eingetragene Lizenz zur Nutzung und zur Unterlizenzierung ausserhalb des Geschäftsfelds des*der Dritten. Das Geschäftsfeld ist bei Vertragsabschluss klar zu definieren.

Die Rechte zur Nutzung von Urheberrechten können vertraglich der*dem Dritten übertragen werden. Verwandte Schutzrechte sowie der Umgang mit unveröffentlichten und ungeschützten Ergebnissen werden vertraglich geregelt.

Werden bei der Nutzung der Immateriälgüter Einnahmen generiert, so beteiligen sich der Dritte und die BFH gegenseitig an diesen Einnahmen. Massgebend ist das Verhältnis der Beiträge, die die*der Dritte und die BFH in die Erstellung der Ergebnisse investiert haben. Die Finanzierung der Schutzrechtskosten wird vertraglich geregelt.

2.3 Öffentlich geförderte F+E-Projekte

Immateriälgüter, die im Rahmen von Projekten entstehen, welche mit Eigenmitteln der BFH oder anderen öffentlichen oder entsprechenden Fördermitteln⁸ finanziert wurden, werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Zur Wahrung gegenseitiger Interessen können bei F+E - Projekten mit anderen Hochschulen, Forschungsinstituten, Förderinstitutionen u. ä. abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die BFH kann Immateriälgüter beantragen, lizenzieren oder verkaufen bzw. übertragen.

2.4 Immateriälgüter aus der Lehrtätigkeit

Immateriälgüter, die im Rahmen der Lehrtätigkeit von Mitarbeitenden oder mit Mitteln der BFH entstehen, gehören der BFH⁹, vorbehältlich Ziffer 2.6. In schriftlich begründeten Fällen können die Immateriälgüter lizenziert oder verkauft bzw. übertragen werden.

2.5 Immateriälgüter aus studentischen Arbeiten

Immateriälgüter aus einer studentischen Arbeit (z.B. Projekt-, Bachelor- oder Masterarbeit) gehören der*dem Studierenden. Die Studierenden können die Immateriälgüter vertraglich an Dritte oder die BFH übertragen.

2.6 Immateriälgüter aus Werken¹⁰ von Mitarbeitenden

Die BFH wird den Interessen von Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Immateriälgütern, welche typischerweise im Rahmen des Hochschul- und Forschungsbetriebs entstehen und gesetzlich der BFH zustehen, gerecht. So überträgt die BFH Rechte an künstlerischen, literarischen und gestalterischen Werken, welche Mitarbeiter*innen an der BFH schaffen, in der Regel an die Mitarbeitenden. Im Übrigen stehen Immateriälgüter, die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit, aber ausserhalb der Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtungen entstehen,

⁸ z.B. privat-rechtlich organisierte Stiftungen, die Fördermittel nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen vergeben, wie etwa Innosuisse und Schweizerischer Nationalfonds (SNF).

⁹ Es gilt die OER (Open Educational Resources) Policy der Berner Fachhochschule.

¹⁰ Darunter werden insbes. Werke nach Urheberrechtsgesetz verstanden.



der*dem Mitarbeiter*in zu. Weitere vertragliche Vereinbarungen, insbesondere um Interessen von im Auftragsverhältnis tätigen Personen gerecht zu werden¹¹, bleiben vorbehalten.

3 Verwertung von Immaterialgütern

3.1 Lizenzierung oder Verkauf

Interessierte Dritte können die Rechte an Immaterialgütern der BFH entweder mit einer kostenpflichtigen Lizenz nutzen oder durch Kauf erwerben. Besteht seitens BFH kein Grund, die Immaterialgüterrechte bei der BFH zu belassen, so wird in der Regel ein Verkauf bevorzugt. Bei Patentanmeldungen ist eine Verwertung der Schutzrechte innerhalb 30 Monaten (nach Prioritätsdatum) anzustreben.

3.2 Beteiligung der Erfinder*innen bzw. Urheber*innen

Falls die BFH Einnahmen aus der Lizenzierung oder der Übertragung von Immaterialgüterrechten generiert, partizipieren die beteiligten Erfinder*innen bzw. Urheber*innen der BFH an den Bruttoeinkünften nach Abzug der bei der Verwertung angefallenen Unkosten.¹²

3.3 Jungunternehmen-Förderung

Angehörige der BFH¹³ erhalten ein Vorrecht¹⁴ auf eine Lizenz oder den Kauf von BFH-eigenen Immaterialgüterrechten, welche sie selbst (mit-)entwickelt haben. Die BFH schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten günstige Bedingungen für die Gründung von *Spin-off* oder *Start-up*-Firmen, die auf solchen Ergebnissen basieren.

4 Kommunikation

Die BFH erhebt den Anspruch auf Erwähnung, wenn sie bei der Entstehung eines Immaterialgüterrechts beteiligt war. Über Aktivitäten und Ergebnisse in Zusammenhang mit der Schaffung von Immaterialgütern kann die BFH in gegenseitiger Absprache mit allen Beteiligten berichten.

Diese Policy tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Politik der Berner Fachhochschule bezüglich Immaterialgüter vom 1. Januar 2009.

Bern, 16.11.2022
Berner Fachhochschule
Schulrat

Markus Ruprecht, Präsident

¹¹ In Ausgestaltung des Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Berner Fachhochschule vom 16. November 2022 (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811).

¹² Vgl. Ziffer 8.4 der Weisung über den Wissens- und Technologietransfer an der Berner Fachhochschule vom 16. November 2022.

¹³ Die Angehörigen der BFH sind die Studierenden sowie Mitarbeitenden (Art. 10 Abs. 1 FaG).

¹⁴ Vorrecht bedeutet, dass betroffene Mitarbeitende der BFH allfälligen externen Interessenten bevorzugt werden.